

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 18

Bielefeld, den 13. Dezember

1963

**Inhalt:** 1. Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit. 2. Neufassung der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung. 3. Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. 4. Rheinisch-westfälischer Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter. 5. Erhöhung der Bezugsgebühr für das Kirchliche Amtsblatt. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Trinitatis-Kirchengemeinde Münster. 7. Persönliche und andere Nachrichten.

### Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 18. 11. 1963  
Nr. 26302/C 16—03

Die „Evangelische weibl. Jugend Deutschlands-Burckhardthaus“ e. V. führt vom 20. 1.—2. 3. 1964 und vom 13. 7.—1. 8. 1964 zwei Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit durch. Eingeladen sind hierzu ehrenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit, Schwestern, Kirchenmusikerinnen, Kindergärtnerinnen, Pfarrbräute und Vertreterinnen der verschiedensten Be-

rufe. Die Kosten betragen für den 6-wöchigen Kurs DM 150,—, für den 3-wöchigen Kurs DM 80,—. Auf dem Programm steht u. a. Einführung in Bibeldkunde, Exegese, Glaubenslehre und Seelsorge, methodische Anleitungen und praktische Übungen in Kinder- und Jugendgruppen, Altersstufenpsychologie und Gruppenpädagogik, Hilfen für die musische Arbeit.

Anmeldungen werden an das Burckhardthaus, 646 Gelnhausen, Herzbachweg 2, erbeten.

### Neufassung der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 26. 11. 1963  
Nr. 27573/B 9a—01

Mit unseren Amtsblattverfügungen vom 30. 6. 1963 — Nr. 13685/B 9a-01 — (KABL. S. 93) und vom 8. 10. 1963 — Nr. 23269/B 9a-01 — (KABL. S. 151) haben wir die Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung vom 8./27. 3. 1963 einschl. der 6. und 7. Fassung der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung sowie die neuen Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung bekannt gegeben.

Nachstehend veröffentlichen wir die 8. Fassung der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung. Sie ersetzt zu den in den Abschnitten I—V genannten Zeitpunkten die bisherige 7. Fassung der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung.

Es ist vorgesehen, zu gegebener Zeit eine Neufassung der Pfarrbesoldungsordnung nebst allen Anlagen herauszugeben.

#### Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(8. Fassung — gültig vom 1. Januar 1963 an —)

##### I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

1. Dienstaltersstufe	961.— DM
2. Dienstaltersstufe	1.003.— DM
3. Dienstaltersstufe	1.045.— DM
4. Dienstaltersstufe	1.087.— DM
5. Dienstaltersstufe	1.129.— DM
6. Dienstaltersstufe	1.171.— DM

7. Dienstaltersstufe	1.213.— DM
8. Dienstaltersstufe	1.255.— DM
9. Dienstaltersstufe	1.388.— DM
10. Dienstaltersstufe	1.437.— DM
11. Dienstaltersstufe	1.486.— DM
12. Dienstaltersstufe	1.535.— DM
13. Dienstaltersstufe	1.584.— DM

##### II. Zulage zum Grundgehalt (§§ 3, 27 und 74) — gültig vom 1. Januar 1963 an

Die Grundgehaltszulage der Superintendenten beträgt monatlich 53.— DM

##### III. Kinderzuschlag (§§ 3, 20 bis 24 und 40) — gültig vom 1. August 1963 an

Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten	
6. Lebensjahr monatlich	40.— DM
bis zum vollendeten	
14. Lebensjahr monatlich	45.— DM
vom vollendeten	
14. Lebensjahr an monatlich	50.— DM

##### IV. Ortszuschlag (§§ 27, 28 und 75) — gültig vom 1. April 1963 an

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in

	Ortsklasse		
	S	A	B
ohne Kinder	204.— DM	173.— DM	142.— DM
mit 1 Kind	226.— DM	194.— DM	161.— DM
mit 2 Kindern	255.— DM	221.— DM	185.— DM
mit 3 Kindern	284.— DM	248.— DM	209.— DM

	Ortsklasse		
	S	A	B
mit 4 Kindern	313.— DM	275.— DM	233.— DM
mit 5 Kindern	342.— DM	302.— DM	257.— DM
Bei mehr als 5 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind			
um je	37.— DM	35.— DM	31.— DM

V. Zuschlag für Altversorgungsberechtigte (§ 75 Abs. 2 Satz 3) — gültig vom 1. Januar 1963 an: Das für die Festsetzung der Versorgungsbezüge der Altversorgungsberechtigten maßgebende Grundgehalt (§ 75 Abs. 2 Satz 2) wird anstelle von 6 v. H. (Abschnitt V der bisherigen Anlage, 7. Fassung, gültig vom 1. Juli 1962 an — Kirchliches Amtsblatt 1963 S. 97) um 7,5 v. H. erhöht.

## Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 11. 1963  
Nr. 22578/B 13—13

A.

Der Herr Kultusminister hat im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder die Vergütung der nach dem BAT im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte mit Wirkung vom 1. 1. 1963 bzw. 1. 4. 1963 neu geregelt:

Aus diesem Erlaß vom 18. 7. 1963 (ABl. d. Kult.-Min. S. 112) geben wir für die Religionslehrer im Auszug folgendes bekannt:

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT einzureihen. Sie erhalten, soweit in der nachstehenden Aufstellung vorgesehen, von einem bestimmten Lebensalter ab eine jederzeit widerrufliche Zulage. In den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben sind die Lehrkräfte auf die jederzeitige Widerruflichkeit der Zulage hinzuweisen.

	Verg. Gr. des BAT	Widerrufliche Zulage ab 1. 1. 1963	Widerrufliche Zulage ab 1. 4. 1963
e) Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen			
1. ....			
2. ....			
Religionslehrer mit abgeschloss. theol. Ausbildg.	IV a	148,— DM ab 48. Lebensjahr 224,— DM	118,— DM ab 48. Lebensjahr 194,— DM
3. wie zu 2. nach zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen (Zeiten einer Unterrichtstätigkeit vor Erlangung der Anstellungsfähigkeit bleiben unberücksichtigt)	III	129,— DM ab 47. Lebensjahr 160,— DM	96,— DM ab 47. Lebensjahr 127,— DM

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

B.

Lehrkräfte, die nicht unter Abschnitt A fallen, sind gemäß der nachstehenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT einzureihen.

	Verg. Gr. des BAT	Widerrufliche Zulage ab 1. 1. 1963	Widerrufliche Zulage ab 1. 4. 1963
a) Lehrkräfte an Volksschulen und an einer Sonderform der Volksschule			
1—5 .....			
6. Geistliche mit abgeschloss. theol. Ausbildung als Religionslehrer	IV b	ab 33. Lebensjahr 48,— DM ab 45. Lebensjahr 152,— DM	ab 33. Lebensjahr 18,— DM ab 45. Lebensjahr 122,— DM

	Vergr. Gr. des BAT	Widerrufliche Zulage ab 1. 1. 1963	Widerrufliche Zulage ab 1. 4. 1963
7. Lientheologen mit abgeschloss. theol. Ausbildg. als Religionslehrer		wie zu 6.	
8. Geistliche mit noch nicht abgeschloss. theol. Ausbildg. als Religionslehrer nach langjähriger Bewährung	VI b V b		
9. Katecheten nach langjähriger Bewährung	VI b V b		
b) Lehrkräfte an Realschulen 1. Religionslehrer mit abgeschloss. theol. Ausbildg.	IV a	ab 48. Lebensjahr 94,— DM	ab 48. Lebensjahr 64,— DM
c) Lehrkräfte an höheren Schulen 1—4 . . . . . 5. Religionslehrer mit abgeschloss. theol. Ausbildg.	III oder, soweit es günstiger ist, Vergütg. nach Abschn. A Buchst. e) Nr. 2 und 3		
d) Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen 1. Katecheten nach langjähriger Bewährung	V b IV b		

Die Unterrichtstätigkeit als Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung an höheren Schulen ist in diesem Zusammenhang mit einer Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen gleichzubewerten.

Unsere Veröffentlichung im KABL. 1962 S. 136/137 ist hierdurch überholt.

## Rheinisch-westfälischer Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 22. 11. 1963  
Nr. 27400/A 7a—18

Aus Anlaß der Wahl eines neuen Vorsitzenden des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter veröffentlichen wir nachstehend eine Liste

### I.

#### Vorstandsmitglieder des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter

1. **Vorsitzender:**  
Amtmann Oskar Groddek, 49 Herford,  
Schützenstr. 6  
Stellvertreter:  
Oberinspektor Walter Grote,  
58 Hagen, Borsigstr. 11

der Vorstandsmitglieder sowie der einzelnen Fachverbände des Rheinisch-westfälischen Verbandes. Die Verbandssatzung ist im Kirchl. Amtsblatt 1952 auf Seite 81 abgedruckt. Gemäß § 1 dieser Satzung befindet sich der Sitz des Verbandes nunmehr in Herford, Schützenstraße 6.

2. **Vorsitzender:**  
Amtmann Günter Zimmermann,  
41 Duisburg, Gneisenaustr. 272  
Stellvertreter:  
Kirchengemeindeoberinspektor  
Helmut Lötschert,  
563 Remscheid-Lennep, Lüttringhauserstr. 3

**Schriftführer:**  
Karin Bergerhoff,  
5602 Langenberg, Grünstr. 1

Stellvertreterin:  
Jugendleiterin Irmgard Scheerer,  
66 Saarbrücken, Deutschherrnstr. 12

**Schatzmeister:**

Küster Helmut Bütefisch,  
581 Witten, Augustastr. 23

Stellvertreter:

Küster Paul Thomas,  
591 Kreuztal, Ernsdorfstr. 24

**Beisitzer:**

Elisabeth Bokermann,  
48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5

Stellvertreterin:

Gemeindehelferin Hermine Schreiber,  
49 Herford, Wellbrockerweg 19

Diakon Walter Ebenfeld,  
Diakonenanstalt Duisburg,  
433 Mülheim-Ruhr-Selbeck, Fliednerstr. 2

Stellvertreter:

Diakon Reiners, 41 Duisburg-Hamborn,  
Lehrerstr., Gemeindehaus

Schwester Gertrud Fischer,  
519 Stolberg, Oststr. 27

Stellvertreterin:

Schwester Hanna Ackt,  
4018 Langenfeld, Stettiner Str. 12

Kantor Friedrich Gerschwitz,  
565 Solingen-Wald, Stresemann-Str. 40

Stellvertreter:

Kantor Friedemann Gottschick,  
4 Düsseldorf, Copernicus-Str. 20

Fürsorgerin Elli Helmig,  
464 Wattenscheid, Parkstr. 16

Stellvertreterin:

Fürsorgerin Margret Kreling,  
58 Hagen, Geraustr. 51

Fürsorgerin Ruth Hennes,  
56 Wuppertal-Elberfeld, Ekkehardstr. 7

Stellvertreterin:

Fürsorgerin Hanna Sohn,  
56 Wuppertal-Barmen, Obere Selhofstr. 44

Kantor Ernst-Wolf Klinker,  
499 Lübbecke, Pfarrstr. 2

Stellvertreter:

Kantor Gottfried Sanftleben,  
48 Bielefeld, Johanneskirchplatz 4 a

Diakon Wilhelm Koch,  
46 Dortmund-Aplerbeck, Schürbeckstr. 28

Stellvertreter:

Diakon Paul Hatje,  
46 Dortmund-Hombruch, Am Spörkel 103

Bürovorsteher Julius Lücke,  
44 Münster, Cheruskerring 35

Stellvertreter:

Dipl.-Sozialwirt Friedhelm Hasenburg,  
47 Hameln, Papenweg 55

Geschäftsführer Otto Grebe,  
5603 Wülfrath, Am Pütt 7

Stellvertreter:

Hellmut Stoppel,  
437 Marl, Plaggenbraukstr. 1a

Margarete Malich,  
581 Witten, Pferdebachstr. 27

Stellvertreterin:

Kindergärtnerin Anneliese Schmidt,  
58 Hagen, Buscheyst. 69

Küster Walter Mohrmann,  
403 Ratingen, Turmstr. 10

Stellvertreter:

Küster Alfred Sydow,  
43 Essen, Rottstr. 9

Pastorin Ruth Paskert,

43 Essen-Frintrop, Streckweg 18

Stellvertreter:

Dieter Fiebig,  
565 Solingen, Deutschherrnstr. 12

**II.**

**Fachverbände im Rheinisch-westfälischen Verband  
der im evang.-kirchl. Dienst stehenden Mitarbeiter**

1. Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsbeamten und -angestellten im Evangelischen Kirchengdienst von Rheinland und Westfalen  
Verwaltungsdirektor Wilhelm Gotzen,  
415 Krefeld, Westwall 42
2. Verband von Mitarbeitern der Inneren Mission im Rheinland, Westfalen und Lippe e. V.  
Verwaltungsleiter Otto Grebe,  
5603 Wülfrath, Am Pütt 7
3. Rheinischer Kirchenmusikerverband  
Kantor Friedrich Gerschwitz,  
565 Solingen-Wald, Stresemann-Str. 40
4. Landesverband ev. Kirchenmusiker Westfalens  
Kirchenmusikdirektor Adalbert Schütz,  
4813 Bethel, Landgrafweg 16
5. Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster  
Küster Fritz Reis,  
56 Wuppertal-Barmen, Oststr. 13 a
6. Küstervereinigung Westfalen-Lippe  
Küster Paul Thomas,  
591 Kreuztal, Ernsdorfstr. 24
7. Bund ev. Fürsorgerinnen, Landesgruppe Rheinland  
Sozialreferentin Anneliese Becker,  
5602 Langenberg, Bonsfelder Str. 1
8. Bund ev. Fürsorgerinnen, Landesgruppe Westfalen  
Fürsorgerin Elli Hellmig,  
464 Wattenscheid, Parkstr. 16
9. Diakonenschaft im Rheinland  
Diakon Walter Ebenfeld,  
433 Mülheim-Ruhr-Selbeck, Fliednerstr. 2
10. Deutsche Diakonenschaft Westfalen-West  
Diakon Wilhelm Koch,  
46 Dortmund-Aplerbeck, Schürbeckstr. 28
11. Verband Ev. Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen Deutschlands e. V. im Rheinland, Landesgruppe Nordrhein  
Karin Bergerhoff, 5602 Langenberg, Grünstr. 1
12. Verband Ev. Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen Deutschlands e. V., Landesgruppe Westfalen  
Frau Margarete Malich,  
581 Witten, Pferdebachstr. 27

13. Verband ev. Gemeindehelferinnen der Ev. Kirche von Westfalen  
Elisabeth Bokermann,  
48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5
14. Verband der ev. Gemeindehelferinnen im Rheinland  
Pastorin Ruth Paskert,  
43 Essen-Frintrop, Streckweg 13
15. Konvent der freiberuflichen Gemeindegewerkschaften in der Ev. Kirche im Rheinland  
Pastorin Ruth Paskert,  
43 Essen-Frintrop, Streckweg 13

## Erhöhung der Bezugsgebühr für das Kirchliche Amtsblatt

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 3. 12. 1963  
Nr. 28691/ Pr. IV—13

Durch die Einführung der neuen Postzeitungsgebührenordnung sind die Vertriebsgebühren für das Kirchliche Amtsblatt erheblich gestiegen. Außerdem sind die Druckkosten seit 1961 um 16 v. H. erhöht worden. Um die Unkosten für die Herausgabe des Amtsblatts ausgleichen zu können, sind wir leider gezwungen, die Bezugsgebühr mit Wirkung vom 1. 1. 1964 auf 3,50 DM vierteljährlich festzusetzen.

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 19. November 1963

### Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

(L. S.)

Nr. 21869/Münster-Trinitatis 1 (3)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Bestätigt ist

die von der Kreissynode Lübbecke am 25. September 1963 vollzogene Wahl des Pfarrers Dr. Helmut Bege mann zum Superintendenten des Kirchenkreises Lübbecke.

### Zu besetzen sind

die durch den Übertritt des Pfarrers Louis in den Ruhestand zum 1. 1. 1964 frei werdende

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Br a k e, Kirchenkreis Bielefeld. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismums.

die vakante 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde H ü l l e n, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

### Berufen sind

Pfarrer Gerhard Jarcke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Eilshausen, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des nach Beckum berufenen Pfarrers Schwarze;

Pfarrer Wilhelm Recknagel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Oberdorstfeld, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des Pfarrers Johannes Keese, der in den Ruhestand getreten ist;

Pastor Heinrich Waltenberg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg, in die neu errichtete 5. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gerhard Mittring zum Pfarrer und Studienleiter der Westfälischen Landeskirchenmusikschule in Herford;

Hilfsprediger Peter Paul zum Pfarrer der Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Hattingen-Witten, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Erhard Wohlfeil zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden, in die neu errichtete 4. Pfarrstelle;

Volksmissionar Gustav Butkewitsch, Bochum, zum Prediger der Kirchengemeinde Altenbochum, Kirchenkreis Bochum.

### Gestorben ist

Pfarrer Gerhard Schloemann in Höxter, Kirchenkreis Paderborn, am 14. November 1963 im 63. Lebensjahre.

### Theologische Prüfungen

Es haben bestanden

die erste Theologische Prüfung  
die Studenten der Theologie:

Eberhard Bangert, Dietrich Becker, Gerd Britze, Haimo Elliger, Friedrich Erbe, Hans Georg Gaffron, Gerhard Gericke, Hans Günter Haas, Christoph Horstmeier, Walther Hüffmeier, Siegfried Kettling, Karl Heinz Klebe, Leonhard Klette, Wolfram Kopfermann, Friedhelm Kressel, Albert Leendertse, Peter Lienenkämper, Hans Eckhard Lubrich, Paul Papenberg, Klaus Carl Pollmann, Peter Seeber, Aribert Schubeis Dieter Schuch, Joachim Schüpphaus, Gerhard Stork, Manfred Zabel;

die zweite theologische Prüfung  
die Kandidaten der Theologie:

Hans Friedrich Augner, Hans Jürgen Barthelheim, Friedrich Bastert, Ulrich Beyer, Günther Brinkmann, Johannes Brunzema, Hans Heinrich

Dietz, Egbert Flacke, Hermann Göckenjan, Hartmut Hötzel, Utz Kesper, Manfred Kock, Peter Koeppen, Heinz Kopton, Dr. Dietz Lange, Herbert Lorenz, Gerhard Ewald Reusch, Dieter Rübesam, Heinrich Schiermeyer, Walter Schroeder, Dr. Theo Sundermeier, Peter Walter, Johannes Martin Wellmer, Hans Dieter Wiemann;

die praktische (zweite theologische) Prüfung die Kandidatinnen des Vikarinnenamts:

Gisela Kitzig, Erika Kreutler, Karin Wessig.

Die Genannten haben die wissenschaftlichen Prüfungs-Hausarbeiten über folgende Themen angefertigt:

#### Erste Theologische Prüfung:

Altes Testament: Die Entstehung eines Geschichtsbewußtseins in Israel.

Neues Testament: Wie ist die Aussage des Apostolikums „... qui conceptus est de spiritu sancto, natus ex Maria virgine“ vom Neuen Testament her zu verstehen?

Systematik: Der Mensch als Sünder nach der Lehre der lutherischen Bekenntnisschriften und bei K. Barth und E. Brunner.

Kirchengeschichte: Luther und der Humanismus.

#### Zweite theologische Prüfung:

Altes Testament: Die theologische Bedeutung der alttestamentlichen Redeweise von der „Reue Jahwes“.

Neues Testament: Inwiefern kann Paulus einerseits Christus als telos des Gesetzes, andererseits aber das Gesetz als heilig, das Gebot als heilig, gerecht und gut bezeichnen?

Kirchengeschichte: Die reformatorische Bekenntnisbildung in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts.

Systematik: Die Abendmahlslehre des Heidelberger Katechismus ist mit der Abendmahlslehre der Katechismen Luthers zu vergleichen.

Praktische Theologie: Für und Wider die Volkskirche heute.

#### Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Jutte B o m m e r t, Herdecke/Ruhr, Am Semberg 19 a

Fritz Dieckmann, Brambauer, z. Gottesacker 11

Regina Eurich, Castrop-Rauxel I, Hecklenbruch 15

Fritz Goersch, Wetter, Wilhelmstr. 32

Gerhard Kroll, Lütgendortmund, Westricher Str. 79

Rainer Lecking, Dt.-Aplerbeck, Märtnmannstraße 22

Heinz Lutter, Lüdinghausen, Telgengarten 16

Rosemarie Urschbach, geb. Schlu, Lünen, Bäckerstr. 21

#### Hinweis

Die Evangelische Kirchengemeinde Neuhaus hat 30 gute Kirchenbänke, 3,20 m lang, billig abzugeben. Anfragen sind zu richten an Herrn Pfarrer Dieter Kölling, 4794 Schloß Neuhaus, Hatzfelder Straße 11.

#### Gewarnt wird

vor einem Joachim Engert, geb. 27. 10. 1923 in Halle/Saale, zuletzt ohne feste Wohnung, der offenbar häufig Pastoren und Gemeindeämter der Evangelischen Kirche aufsucht. Bei diesen Besuchen führt er einen Personenkraftwagen, Typ Opel Kapitän, Kennzeichen: HH — MJ 826, bei sich. Regelmäßig veranlaßt er die aufgesuchten Stellen bzw. Pastoren, ihm Darlehen oder andere Hilfeleistungen zu gewähren. Er erreicht dies, indem er seine augenblickliche schlechte wirtschaftliche Lage erläutert oder auch nur den augenblicklichen Bedarf an Bargeld für Benzin vortäuscht. Engert ist auch anderer strafbarer Handlung verdächtig. Aus vorerwähnten Gründen erließ das Amtsgericht Hamburg unter Az. 155 Gs. 2958/63 am 21. 10. 1963 Haftbefehl gegen Engert.

vor einem Betrüger, der einen angeblichen Boten des Rauhen Hauses ankündigte und durch diesen eine 75jährige Dame um einen erheblichen „Spendenbetrag“ erpressen ließ.

#### Druckfehlerberichtigung

Artikel I § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176) muß lauten:

Die erste Spruchkammer ist für die Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.